

Reglement

über die Benefits für die Mitarbeitenden der Schule Wetzikon

vom 13. November 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2018

Stand:
18. Oktober 2018

SR.-Nr.:
208.5

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Benefits	3
Art. 4 Grundsatz.....	3
Art. 5 1. Arbeitstag.....	3
Art. 6 Geburtstag	3
Art. 7 Längere Krankheit, Spitalaufenthalt	3
Art. 8 Todesfall in der Familie	3
Art. 9 Todesfall eines Mitarbeitenden (aktuelle und ehemalige).....	3
Art. 10 Pension/Altersrücktritt	3
Art. 11 Austritt	4
Art. 12 Jubiläum/Treueprämien.....	4
Art. 13 Gesundheitsförderung/Personalpflege	4
Art. 14 Verpflegungsbeiträge.....	4
Art. 15 REKA-Schecks	4
Art. 16 Abgrenzung	4
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 17 Inkraftsetzung	4
Anhang	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon, das Reglement über die Organisation (Geschäftsordnung) der Schule Wetzikon sowie die Regelung der Stadtverwaltung erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Benefits für die Mitarbeitenden der Schule Wetzikon.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle Organisationseinheiten der Schule Wetzikon.
Zweck	Art. 3 Das vorliegende Reglement legt die Voraussetzungen und den Umfang für Benefits für die Mitarbeitenden der Schule Wetzikon fest.

II. Benefits

Grundsatz	Art. 4 Grundsätzlich gelten für die Gewährung von Benefits für die Mitarbeitenden der Schule Wetzikon die gleichen Bestimmungen und finanziellen Beiträge wie die Regelungen der Stadt für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der übrigen Abteilungen. Die aktuell gültigen Ansätze sind als Anhang 1 dem Reglement angehängt.
1. Arbeitstag	Art. 5 Es wird ein Blumenstrauss überreicht.
Geburtstag	Art. 6 Es wird eine Geburtstagskarte, unterzeichnet vom Präsidium und der Geschäftsleitung Bildung, verschickt.
Längere Krankheit, Spitalaufenthalt	Art. 7 Es wird ein Blumenstrauss mit Karte oder ähnliches verschickt oder überreicht.
Todesfall in der Familie	Art. 8 Es wird eine Kondolenzkarte, unterschrieben vom Präsidium und der Geschäftsleitung Bildung, verschickt oder überreicht.
Todesfall eines Mitarbeitenden (aktuelle und ehemalige)	Art. 9 Es wird eine Todesanzeige im Zürcher Oberländer publiziert, eine Kondolenzkarte, unterschrieben vom Präsidium und der Geschäftsleitung Bildung, verschickt oder überreicht sowie ein Kranz oder ein Spendenbetrag überreicht.
Pension/Altersrücktritt	Art. 10 Bei einem Pensum bis 30 %: Es wird ein Blumenstrauss mit einem Gutschein, Fruchtkorb oder Wein überreicht. Bei einem Pensum ab 30 %:

Es wird ein Essen mit dem Partner oder der Partnerin sowie mit der direkt vorgesetzten Person (maximal vier Personen) arrangiert. Zudem wird ein Blumenstrauss mit einem Gutschein, Fruchtkorb oder Wein überreicht.

- Austritt** Art. 11
Die Verabschiedung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden findet an der schuleigenen Abschlussfeier statt, die Verabschiedung von Schulleitungen am Jahresabschluss. Dabei wird ein Blumenstrauss überreicht.
- Jubiläum/Treueprämien** Art. 12
Am Jubiläumstag wird ein Blumenstrauss überreicht.

Das Dienstaltesgeschenk wird nach kantonaler Regelung in Form von Geld oder Ferien ausgerichtet.
- Gesundheitsförderung/Personalpflege** Art. 13
Für die Schulen gilt:
Den Schulleitungen steht ein kleiner Betrag zur freien Verfügung (z.B. für Obst, Geschenke, usw.).
- Verpflegungsbeiträge** Art. 14
Verpflegungsbeiträge werden gemäss kantonalen Richtlinien nur an die Schulleitungen und an das kantonale und das kommunale Lehr- und Therapiepersonal ausgerichtet.
- REKA-Schecks** Art. 15
Alle kommunalen Mitarbeitenden (ohne Schulleitungen und ohne Lehr- und Therapiepersonal) sind einmal pro Jahr zum Einkauf von vergünstigten REKA-Schecks berechtigt.
- Abgrenzung** Art. 16
Es werden keine weitergehenden Leistungen erbracht als die explizit in diesem Reglement aufgeführten Benefits.

III. Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung** Art. 17
Das Reglement wurde von der Schulpflege am 13. November 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.
- Art. 18
Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 16. November 2018 publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

Anlass	Betrag
1. Arbeitstag	Blumen für Fr. 40.00
Geburtstag	Geburtstagskarte
Längere Krankheit, Spitalaufenthalt	Karte und Blumen oder ähnliches im Wert von Fr. 40.00
Todesfall in der Familie eines MA	Kondolenzkarte
Todesfall eines Mitarbeitenden (aktuelle und ehemalige)	<ul style="list-style-type: none"> • Todesanzeige • Karte • Kranz/Spendenbetrag (Betrag jeweils mit dem Personaldienst der Stadtverwaltung absprechen)
Pension/Altersrücktritt	Pensum ab 30 %: <ul style="list-style-type: none"> • Essen mit Partner mit direkter/m Vorgesetzten (max. vier Personen) • Blumenstrauss für Fr. 50.00 • Gutschein/Fruchtkorb/Wein für Fr. 120.00 Pensum bis 30 %: <ul style="list-style-type: none"> • Blumenstrauss Fr. 40.00 • Gutschein/Fruchtkorb/Wein für Fr. 80.00
Austritt	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung Lehr- und Therapiepersonal und Mitarbeitende im Schulbetrieb an schuleigener Abschlussfeier • Verabschiedung Schulleitung an Jahresschlussfeier: Jeweils mit Blumen für Fr. 40.00
Jubiläum / Treueprämien	<ul style="list-style-type: none"> • Blumen für Fr. 40.00 am Jubiläumstag • DAG gemäss kantonaler Regelung in Form von Geld oder Ferien
Gesundheitsförderung / Personalpflege nur für Schulen	Fr. 100.00/pro 100 Stellen% pro Jahr zur freien Verfügung der Schulleitungen (z.B. für Obst, Geschenke usw.)
Verpflegungsbeiträge	Gesamtes kantonales und kommunales Lehr- und Therapiepersonal, ohne kommunale Mitarbeitende
REKA-Schecks	Einkauf für Fr. 600.00/Jahr mit 20 % Ermässigung für alle kommunalen Mitarbeitenden, ohne Schulleitungen, ohne kantonales und kommunales Lehr- und Therapiepersonal

Stand: 1. August 2018